

Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung in der Grundschule in Denzlingen

1. Trägerschaft, Öffnungszeit, Betreuungsangebot, Betreuungsinhalt

- a. Die Gemeinde Denzlingen betreibt bei ausreichendem Bedarf und entsprechenden finanziellen und räumlichen Möglichkeiten in der Grundschule (Brückleackerschule und Außenstelle Hauptstraße) eine kommunale Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung).
- b. Die Einrichtung ist an Schultagen geöffnet und orientiert sich hier am Schulferienplan der Grundschule Denzlingen. Die Gemeinde kann aus besonderen Anlässen die Einrichtung schließen (z.B. bei ansteckenden Krankheiten etc.). Die Eltern werden so schnell als möglich unterrichtet.
- c. Die Arbeit in den Betreuungseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- d. Die Angebote der Einrichtungen orientieren sich dabei an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familie, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Ein Unterricht findet nicht statt. Schüler können die Hausaufgaben auf freiwilliger Basis durchführen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernimmt das Betreuungspersonal keine Verantwortung. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder, dies zu kontrollieren.

2. Aufnahme

- a. Die Aufnahme der Grundschul Kinder in die Kernzeitbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Benutzungsordnung und die Entgelttabelle in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- b. In die Kernzeitbetreuung werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht nicht.
- c. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- d. Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit dem Abschluss der 4. Klasse.
- e. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung.

3. Kündigung

- a. Die Eltern können das Betreuungsverhältnis mit einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines Monats schriftlich kündigen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist das Betreuungsentgelt für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.
- b. Das Recht der Eltern zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können sein:
 - i. Wegzug des Kindes
 - ii. Schulwechsel
- c. Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Gründe können insbesondere sein:
 - i. Das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - ii. Ein, trotz schriftlicher Mahnung, aufgelaufener Zahlungsrückstand des Elternbeitrags für mehr als zwei Monate.
 - iii. Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Einrichtung einfügen oder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und/oder eine erhebliche Belastung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 - iv. Wenn die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes führen, kann das Kind auch gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

4. Elternbeitrag

- a. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den Betriebskosten dar und ist auch während der Schließtage (Schulferien), bei vorübergehender Schließung, bei Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- b. Die Entgelte werden jeweils je betreutem Kind für elf Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- c. Für Mittagessen und Getränke wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

5. Aufsicht

- a. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen oder zeitlich befristet von der Betreuung ausgeschlossen sind, wird keine Haftung übernommen. Während der vereinbarten Betreuungszeit sind die

Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- b. Kinder, die sich vor oder nach der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte. Das Kind soll aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht vor den Öffnungszeiten in der Einrichtung eintreffen.
- c. Hat die/der Erziehungsberechtigte schriftlich erklärt, dass das Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, endet die Aufsichtspflicht des betreuenden Personals, sobald das Kind das Grundstück der Einrichtung verlässt.

6. Versicherungen/Haftung

- a. Die Kinder, die in die Einrichtung aufgenommen sind, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert. Unfälle sind unverzüglich der Einrichtung bzw. der Gemeinde zu melden.
- b. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- c. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist zu empfehlen.

7. Regelungen in Krankheitsfällen

- a. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht (Ziffer 6.2; 6.3; 6.4) und Besuchsverbot ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit.
- b. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn es
 - i. an einer schweren Infektion erkrankt ist (Diphtherie, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken...),
 - ii. unter Kopflausbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - iii. an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet. Erst wenn die Symptome mindestens zwei Tage abgeklungen sind und der Stuhl wieder Form angenommen hat, darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.
- c. Bei einer dieser ansteckenden Krankheiten muss die Einrichtungsleitung umgehend benachrichtigt werden.
- d. Trifft das Gesundheitsamt Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ist diesen Folge zu leisten.
- e. Bei Erkältungskrankheiten, ansteckenden Krankheiten, Auftreten von

Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Für den Fall, dass eine Krankheit während des Besuchs der Einrichtung auftritt, ist im Anmeldebogen eine zusätzliche Person (neben den Erziehungsberechtigten) anzugeben, die das Kind abholen kann.

- f. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten oder des Arztes verlangen, in der nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- g. Fehlt das Kind ist die Einrichtung bereits am ersten Tag zu benachrichtigen.

8. Verschiedenes

- 9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Veränderungen in der Personensorge, der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit die Erziehungsberechtigten bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei Notfällen erreichbar sind.
- 10. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

11. Inkrafttreten der Benutzungsordnung

- 12. Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft

Denzlingen, 05.02. 2018



Markus Hollemann, Bürgermeister